

Veröffentlicht am: 10.11.2015

In Kraft ab: 13.11.2015

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 29.10.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister der Hansestadt Wismar erfolgen, wenn

1. anderweitig angemessener Wohnraum für den Benutzer zur Verfügung steht oder gestellt wird
2. der Benutzer schwerwiegend und mehrfach gegen die geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen einer mit der Aufsicht der Obdachlosenunterkunft betrauten Person verstoßen hat
3. der Benutzer die endgültige Unterbringung in eine Wohnung aus den von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat
4. die Unterkunft vom Benutzer nicht genutzt oder bezogen wird
5. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung der Hausbewohner und/oder Nachbarn führen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 13.11.2015 in Kraft.

Wismar, den 09.11.2015

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.